

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungsordnung für das Kombinationsfach
Wirtschafts- und Sozialgeographie in den
Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien,
Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität
Bayreuth
Vom 20. Juli 2001
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
Vom 27. September 2007**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung und Prüfungstermine
- § 3 Prüfungskommission und Fachprüfungsbeauftragter
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 7 Prüfung
- § 8 Prüfungsnoten
- § 9 Bestehen der Prüfung
- § 10 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 16 Leistungsnachweise und Leistungspunkte
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Wirtschafts- und Sozialgeographie in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien oder Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfung im Kombinationsfach nach den Bestimmungen dieser Ordnung ab.

§ 2 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung und Prüfungstermine

Die Prüfung soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters abgelegt worden sein.

§ 3 Prüfungskommission und Fachprüfungsbeauftragter

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Wirtschafts- und Sozialgeographie des Bachelorstudienganges ist die Prüfungskommission zuständig. Prüfungskommission im Sinne dieser Prüfungsordnung ist die Prüfungskommission des jeweiligen Hauptfaches. ²Sie achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Ausnahme der gemäß Absatz 2 speziell dem Fachprüfungsbeauftragten übertragenen Aufgaben eingehalten werden.
- (2) ¹Neben der Prüfungskommission wird ein Fachprüfungsbeauftragter vom Fachbereich der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von 3 Jahren bestellt. ²Diesem obliegen die in §§ 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 5, 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 S. 5 näher festgelegten Aufgaben.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

¹Die für die Fachnote relevante Prüfungsleistung nach § 7 kann abgenommen bzw. bewertet werden von einem Professor oder einem Privatdozenten der Geowissenschaften. ²Als

Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in dem Kombinationsfach Wirtschafts- und Sozialgeographie an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden.
- (2) ¹ Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im Wesentlichen entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) ¹ Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ² Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³ Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹ Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern. ² Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 6

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) Die Meldung zu einer Prüfungsleistung ist innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekanntgegebenen Frist schriftlich bei der Prüfungskanzlei einzureichen.
- (2) ¹ Der Fachprüfungsbeauftragte gibt durch Aushang einen Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. ² Er teilt dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung spätestens vier Wochen nach der Festsetzung der Noten mit.
- (3) ¹ Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Kombinationsfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studienleistungen und die Prüfungsleistung bei den Akten der Prüfungskanzlei eingerichtet. ² Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (siehe jeweilige Studienordnung im Bachelorstudiengang des Hauptfaches). ³ Erbrachte Studienleistungen und bestandene Prüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" zugerechnet. ⁴ Die Punktzahl der Prüfung ergibt sich aus den Angaben in § 16. ⁵ Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.
- (4) ¹ Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu der Prüfungsleistung an, dass er diese zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gilt die nicht fristgerecht abgelegte Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ² Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (5) ¹ Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung der Prüfung verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Fachprüfungsbeauftragten eine Nachfrist gewährt werden. ² Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

§ 7 Prüfung

- (1) ¹ Als für die Fachnote relevante Prüfungsleistung im Sinne von § 2 ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer abzulegen. ² Als Zulassungsvoraussetzungen sind die folgenden in § 16 beschriebenen Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul 1: Allgemeine Geographie

Modul 2: Bevölkerungs- und Sozialgeographie

Modul 3: Wirtschaftsgeographie

Modul 4: Siedlungsgeographie

Modul 5: Regionale Geographie

³ Der zeitliche Umfang und die Wiederholung von schriftlichen Prüfungen für die Leistungsnachweise richten sich nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie in der jeweils gültigen Fassung.“

- (2) ¹ Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ² Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³ Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁴ Die Note für die mündliche Prüfungsleistung wird vom Prüfer gemäß § 8 festgesetzt.
- (3) ¹ Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ² Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (4) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 8 Prüfungsnoten

Für die Beurteilung der Prüfungsleistung wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistung ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung) = 1,0 oder 1,3

"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

§ 9

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note in der für die Fachnote relevanten Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle 14 Leistungspunkte entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang des Hauptfaches erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des siebenten Semesters die im Absatz 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) Die Fachnote gemäß § 8 wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Prüfungsleistung mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.

§ 10

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung beim Fachprüfungsbeauftragten zu stellen. ² Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³ Der Fachprüfungsbeauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹ Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ² Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskanzlei unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³ Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴ Die Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt trifft die Prüfungskommission. ⁵ Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Fachprüfungsbeauftragte zur Fortsetzung

der Prüfung einen neuen Prüfungstermin fest. ⁶Die vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (2) ¹Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. ²Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung. ³Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁴Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft die Prüfungskommission.
- (3) Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Leistungsnachweise und Leistungspunkte

Modul 1: Allgemeine Geographie (5 SWS, 7 LP)

Typ ¹	SWS	Leistungs-nachweis ²	Leistungs-punkte	Bezeichnung der Veranstaltung	Empf. Semester
V	2	sP	3,0	Einführung in die Geographie	1
V	2	sP	3,0	Einführung in Anthropogeographie	1
Ex	1tg	Bericht	1,0	Eintägige Exkursion	1/2

Modul 2: Bevölkerungs- und Sozialgeographie (6 SWS, 9 LP)

V	2	sP	5,0	Bevölkerungsgeographie	1
V	2			Sozialgeographie	2
S	2	Referat	4,0	Seminar zur Bevölkerungs- und Sozialgeographie	2

Modul 3: Wirtschaftsgeographie (6 SWS, 9 LP)

V	2	sP	5,0	Wirtschaftsgeographie I: Tourismus und Dienstleistung	3
V	2			Wirtschaftsgeographie II: Industrie und Handel	4
S	2	Referat	4,0	Seminar zur Wirtschaftsgeographie	4

Modul 4: Siedlungsgeographie (6 SWS, 9 LP)

V	2	sP	5,0	Siedlungsgeographie I: Ländliche Siedlungen	3
V	2			Siedlungsgeographie II: Stadtgeographie	4
S	2	Referat	4,0	Seminar zur Siedlungsgeographie	4

Modul 5: Regionale Geographie (7 SWS, 8 LP)

V	2	sP	3,0	Regionale Geographie I: Deutschland	4/5
V	2	-	2,0	Regionale Geographie II: Ausland	4/5
Ex	3tg	Bericht	3,0	3 Exkursionstage (3x1tg, 2+1tg, 3tg)	4-6

¹ V = Vorlesung, S = Seminar, Ex = Exkursion

² sP = schriftliche Prüfung

Summe (26 SWS + 4 Tage Ex.)	42 LP
Mündliche Prüfung	7 LP
Gesamtsumme	49 LP

§ 17 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1999/2000 ihr Studium aufgenommen haben.*)

*) Die Sammeländerungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.